

Bibliotheksordnung für philatelistische Informations- und Prüfmittel des Freiburger Briefmarken-Sammler-Vereins 1898 e.V. (FBSV 1898 e.V.)

1 Zweck der Vereinsbibliothek

Der FBSV 1898 e.V. unterhält eine Vereinsbibliothek zur Förderung der philatelistischen Kenntnisse seiner Mitglieder. Die Bibliotheksbestände umfassen z.B. philatelistische Kataloge, Fachliteratur, Zeitschriften und Prüf- und Messgeräte.

2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung der Vereinsbibliothek sind ausschließlich Mitglieder des FBSV 1898 e.V. berechtigt. Die Ausleihe der Bibliotheksbestände erfolgt **unentgeltlich** über den Bibliothekar oder vom Vorstand beauftragte Personen (z.B. Schlüsselinhaber Bibliothek).

3 Ausleihbestand

Folgende Bibliotheksbestände können ausgeliehen werden:

- Philatelistische Kataloge und Fachliteratur
- Jahrgänge der Zeitschrift „Michel-Rundschau“
- Prüf- und Messgeräte, z. B. Zähnungsmessgeräte, Wasserzeichensucher, UV-Lampen sowie weitere vom Verein zur Ausleihe bereitgestellte Geräte.

Der Vorstand kann den Ausleihbestand bei Bedarf erweitern oder anpassen.

4 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt grundsätzlich **einen Monat**.

Sofern für einen ausgeliehenen Gegenstand keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist höchstens **zweimal um jeweils einen weiteren Monat** verlängert werden. Die Verlängerung muss beim Bibliothekar beantragt werden.

Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Erinnerung durch den Bibliothekar.

5 Ausleihe und Rückgabe

Die Ausleihe und Rückgabe erfolgen in der Regel während der Sammlertreffen der Sammlergruppe Freiburg Zenith. Jede Ausleihe und Rückgabe wird im **Ausleihbuch** dokumentiert.

Aktuelle Informationen zu Terminen, Kontaktmöglichkeiten sowie zum Ausleihbestand (z.B. Katalog- und Literaturliste sowie Prüf- und Messgeräte) und die aktuelle Bibliotheksordnung sind auf der **Internetseite des Vereins** veröffentlicht: www.freiburgerbsv.de.

6 Sorgfaltspflicht und Haftung

Die ausgeliehenen Gegenstände sind vom Entleiher sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, Notizen, Unterstreichungen oder Markierungen in den Büchern vorzunehmen.

Bei Verlust oder Beschädigung eines ausgeliehenen Gegenstands ist der Entleiher verpflichtet, **Wertersatz in angemessener Höhe** zu leisten.

Eine Weitergabe der ausgeliehenen Gegenstände ist nicht gestattet.

7 Verwaltung der Bibliothek

Die Organisation und Betreuung der Bibliothek sowie der Prüf- und Messgeräte obliegen dem Bibliothekar. Dieser wird vom Vorstand des Vereins ernannt.

8 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 30.09.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2026 in Kraft.